

Gültig vom 1. April 1911 bis 31. März 1912

nur für den Landwehrbezirk **II Braunschweig**,

In den ~~Militärpaß~~  
Erfahrungsbepaß vorn einzufleben.

Verleseliste

70

## Kriegs-Beorderung.

Der

Cap. *Karl Georg Wilhelm*  
*Albert Ludwig*

wohnhaft zu

*Tuchtfeld*

hat sich nach Bekanntmachung des Mobilmachungsbefehls  
ohne einen anderweitigen Gestellungsbefehl abzuwarten

am *16* Mobilmachungstage  
*Donn*mittags *11* Uhr

in Braunschweig,  
St. Leonhardsplatz

zu stellen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Bestimmungen auf der Rückseite dieses Befehls sind genau zu beachten.

Diese Kriegs-Beorderung ist am 1. April 1912 vom Inhaber selbst zu vernichten.



Bezirkskommando II Braunschweig.

Wenden!

# Bestimmungen.

## A. Für den Frieden.

1. Etwaiger Verlust dieser Kriegsbeordnung ist sofort dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Unterlassung der Meldung wird bestraft.
2. Beim Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk erlischt diese Kriegsbeordnung, dieselbe ist bei der Abmeldung an die bisherige Meldestelle abzugeben.
3. Als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden.

## B. Für den Kriegs-Fall.

4. Der Mobilmachungsbefehl wird in jeder Ortschaft durch Telegramme des Reichspostamtes, durch öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen des Generalkommandos, sowie durch die amtlichen Blätter veröffentlicht.
5. In den Bekanntmachungen des Generalkommandos sind die 5 ersten Mobilmachungstage genau nach den Kalendertagen bezeichnet. Mannschaften, deren Kriegsbeordnung auf einen späteren Mobilmachungstag fällt, sind verpflichtet, den Kalendertag festzustellen, an dem sie sich zu melden haben.
6. Die Reise-Gebührnisse werden nicht bei der Ortsbehörde, sondern erst beim Truppenteil empfangen.
7. Die Einberufene haben freie Eisenbahnfahrt und dürfen auch Schnellzüge mit nur erster und zweiter Wagenklasse benutzen. Es bedarf keiner Fahrkarte, sondern nur der Vorzeigung der Militärpapiere an die mit der Fahrkarten-Kontrolle beauftragten Beamten. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung.

8. Bereits in den ersten Mobilmachungstagen erleidet der Eisenbahnfahrplan Aenderungen. Näheres hierüber ist auf den Bahnhöfen und bei den Gemeindevorstehern zu erfahren.
9. Der Einberufene hat sich beim Abgang von Hause mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf zu versehen und das für Mücksendung der Zivilkleider erforderliche Packmaterial mitzubringen.
10. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März wird das Mitbringen von wollenem Unterzeug dringend empfohlen. Entschädigungszahlung dafür erfolgt beim Truppenteil.
11. Den für Fußtruppen Einberufenen wird anempfohlen, ein Paar dauerhafte Stiefel mitzubringen. Für solche kriegsbrauchbare Stiefel erfolgt Ersatz in Geld seitens des Truppenteils.
12. Wer sich bei eintretender Mobilmachung auf Reisen befindet, kehrt nicht erst nach der Heimat zurück, sondern begibt sich sogleich unmittelbar zu seinem Truppenteil oder Bezirkskommando.
13. Die Nichtbefolgung dieses Gestellungsbefehls wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft. Eintreffen in trunkenem Zustande, Unpünktlichkeit oder sonstige Ungehörigkeit bei der Bestellung werden ebenfalls bestraft.
14. Der Einberufene steht vom Morgen des Gestellungstages ab unter den Kriegsgesetzen.
15. Das Mitbringen von geistigen Getränken, Stöcken und Schirmen ist untersagt.
16. Der Einberufene hat seine Angehörigen zu ermahnen, ihn nicht zum Bahnhof oder Gestellungsplatz zu begleiten.
17. Im Kriege, sowie auch schon im Frieden können Mannschaften in Zivil als Transportführer bestimmt werden. Dieselben sind an einer gestempelten, weißen Armbinde kenntlich und als Vorgesetzte zu betrachten